Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Montag, 23. Juni 2025
Ort und Zeit	Reformierte Kirche, 19.00 - 21.00 Uhr
Vorsitz	Yvonne Bürgin, Gemeindepräsidentin
Berater	Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber
Protokoll	Simon Bornhauser, Stv. Gemeindeschreiber
Stimmenzähler	Jonas Elmiger Doreen Neff Ursula Stämpfli Johannes-Markus Tschritter
Anwesend	232 Stimmberechtigte
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

Geschäfte der Politischen Gemeinde

1.	Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde	Beschluss
2.	Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 der Politischen Gemeinde	Beschluss
3.	Genehmigung der Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" von Rosmarie Tschudi - Überweisung an eine nachträgliche Urnenabstimmung	Beschluss
4.	Anfrage von Karin Maeder-Zuberbühler vom 30. Mai 2025 bezüglich Einführung Parlament	Beschluss

Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin fragt die Versammlung an, ob diese damit einverstanden ist, dass die Voten der heutigen Gemeindeversammlung akustisch auf einen Datenträger gespeichert werden. Es werden **keine Einwände** dagegen erhoben.

Beschluss

9	**Ressourcen**	**2025-111**
9.0	**Finanzen**	
9.0.3	**Jahresrechnung**	
	Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde	

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde die Rechnung 2024 mit einem Aufwand von CHF 155'306'663.14, einem Ertrag von CHF 160'842'145.40 und einem Ertragsüberschuss von CHF 5'535'482.26.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Im Rechnungsjahr 2024 schloss die Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5,5 Mio. ab. Dieses Ergebnis liegt um CHF 5,4 Mio. über den budgetierten Erwartungen und übertrifft den im mittelfristigen Finanzplan 2017–2024 vorgesehenen Ausgleich deutlich.

Die Jahresrechnung wurde nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes erstellt. Dabei wurden die Eigenwirtschaftsbetriebe Zentrum Breitenhof, Siedlungsentwässerung, Abfallwirtschaft sowie die Werke mit Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben konsolidiert. Die detaillierte Jahresrechnung 2024 ist auf der Website der Gemeinde Rüti veröffentlicht.

Allgemeines zum Geschäftsverlauf

Das Jahr war vor allem durch die Rückvergütung der Versorgertaxen geprägt, die nach einem Gerichtsentscheid dem Kanton Zürich in Rechnung gestellt wurden. Die Berechnungen konnten bereits im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden, sodass die Rückvergütung nach der vorliegenden Bestätigung seitens des Kantons in der Jahresrechnung berücksichtigt wurde. Parallel dazu entwickelten sich auch die übrigen Finanzkennzahlen positiv. Der steuerfinanzierte Totalaufwand erhöhte sich um 2.2 Prozent bzw. CHF 2,1 Mio. werden. Gleichzeitig stieg der Gesamtertrag um CHF 7,5 Mio., was grösstenteils auf die erwähnte Rückvergütung zurückzuführen ist.

Die Bevölkerungszahl nahm weiter zu. Per Jahresende zählte die Gemeinde Rüti 12'925 Einwohnerinnen und Einwohner, was einem Zuwachs von 103 Personen beziehungsweise einem Anstieg um ein Prozent entspricht.

Erfolgsrechnung

Ein wesentlicher Faktor für das positive Jahresergebnis war die einmalige Rückvergütung der Versorgertaxen in Höhe von CHF 6,8 Mio., während im Budget ursprünglich CHF 2,0 Mio. vorgesehen waren. Versorgertaxen sind Beiträge, welche die Gemeinde früher für Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Heimen bezahlt hat. Dank eines Verwaltungs- sowie Bundesgerichtsurteils konnten diese Beiträge unter bestimmten Bedingungen rückwirkend beim Kanton Zürich zurückgefordert werden. Auch die Gemeindesteuern entwickelten sich günstiger als erwartet, insbesondere die Steuern aus früheren Jahren, die CHF 2,3 Mio. über dem Budget lagen.

Demgegenüber stand ein Minderertrag von CHF 0,9 Mio., der sich aus der nicht erfolgten Veräusserung eines Grundstücks sowie der nicht umgesetzten Abgabe im Baurecht des Grundstücks Schürwies ergab. Zusätzlich fielen die Einnahmen aus den Grundsteuern um CHF 0,3 Mio. geringer aus als budgetiert.

Entwicklung der Erträge, Steuerhaushalt

Mio. CHF	Rechnung 2024	Budget 2024	Δ in CHF Abw.	Δ in % Abw.	Rechnung 2023
Ertrag	**102.9**	**95.4**	**7.5**	**7.9%**	**104.5**
Fiskalertrag (Steuern)	40.4	38.4	2.1	5%	40.4
Entgelte	4.8	4.9	-0.1	-1%	4.7
Transferertrag	50.8	44.6	6.2	14%	49.6
Finanzertrag	3.5	4.3	-0.8	-18%	6.9
Übriger Ertrag	3.4	3.3	0.1	2%	3.0
Ausserord. Ertrag	0.0	0.0	0.0	-	0.0

Auf der Ausgabenseite ergaben sich Einsparungen, insbesondere im Sozialhilfebereich, Sachaufwand und bei den Personalkosten. Letztere sanken teilweise durch verzögerte Stellenbesetzungen, vor allem jedoch durch die Ausgliederung des Bereichs Zusatzleistungen an die Sozialversicherungsanstalt Kanton Zürich (SVA). Da zum Zeitpunkt der Budgetierung noch unklar war, ob und wann diese Umstellung erfolgt, wurden die entsprechenden Personalkosten für das gesamte Jahr eingeplant. Die Übergabe an die SVA wurde schliesslich per 1. April 2024 umgesetzt.

Trotz der Einsparungen ergaben sich in mehreren Bereichen Mehraufwände. Besonders betroffen waren das Asylwesen, die Beiträge für Ergänzungsleistungen, die auswärtigen Sonderschulkosten sowie die Pflegefinanzierung. Zusätzlich wurde die Beteiligung am Spital Wetzikon GZO ausserplanmässig auf Null abgeschrieben, was die Erfolgsrechnung um weitere CHF 0,4 Mio. belastete.

Entwicklung der Aufwände, Steuerhaushalt

Mio. CHF	Rechnung 2024	Budget 2024	Δ in CHF Abw.	Δ in % Abw.	Rechnung 2023
Aufwand	**97.3**	**95.2**	**-2.1**	**-2.2%**	**96.3**
Personalaufwand	22.7	23.5	0.9	4%	20.9
Sachaufwand	12.3	13.0	0.8	6%	11.3
Abschreibungen	2.7	3.2	0.5	16%	2.6
Transferaufwand	54.5	50.5	-3.9	-8%	51.5
Finanzaufwand	1.8	1.7	-0.1	-6%	1.7
Übriger Aufwand	2.5	2.2	-0.3	-12%	2.2
Ausserord. Aufwand	1.0	1.0	0.0	0%	6.1

Investitionen

Im Berichtsjahr wurden rund 87 Prozent der budgetierten Investitionen umgesetzt. Insgesamt beliefen sich die Investitionen auf CHF 8,9 Mio. im steuerfinanzierten Bereich und CHF 9,1 Mio. im gebührenfinanzierten Bereich.

Ein bedeutendes Projekt war der Modulbau Ferrach, der mit einem Investitionsvolumen von rund CHF 2,0 Mio. zu Buche schlug und im Sommer in Betrieb genommen wurde. Auch der Wärmeverbund Zentrum wurde weiter vorangetrieben, wofür im Jahr 2024 Investitionen in Höhe von CHF 2,3 Mio. getätigt wurden.

Bilanz

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, das per 31. Dezember 2024 einen Stand von CHF 132,4 Mio. erreicht. Das Nettovermögen pro Einwohnerin und Einwohner – definiert als Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital – beläuft sich auf CHF 1'665 (Vorjahr: CHF 1'857).

Durch die Zuweisung von CHF 1,0 Mio. in die finanzpolitische Reserve steigt deren Gesamtbestand auf rund CHF 7,0 Mio.

Aussichten

Wie bereits in den Prognosen im Herbst erwartet, fällt die Jahresrechnung deutlich besser aus als im Budget noch angenommen. Dieser positive Abschluss ist jedoch in erster Linie auf den einmaligen Effekt der Rückvergütung der Versorgertaxen zurückzuführen. Dennoch zeigen sich auch in einzelnen Aufwand- und Ertragsbereichen günstige Entwicklungen.

Herausforderungen bleiben jedoch bestehen. Steigende Kosten in der Pflegefinanzierung, im Asylwesen und bei der Sonderschulung werden auch in den

kommenden Jahren eine zentrale Rolle spielen und erfordern eine kontinuierliche Beobachtung.

Das erneut positive Ergebnis der Jahresrechnung verschafft der Gemeinde Rüti finanziellen Spielraum für die Zukunft. Die stabile finanzielle Lage ermöglicht es, Herausforderungen vorausschauend und nachhaltig anzugehen, ohne dabei die Weiterentwicklung der Gemeinde zu beeinträchtigen.

Rechnung 2024

Erfolgsrechnung		
Aufwand:	CHF	155'306'663.14
Erträge:	CHF	160'842'145.40
Ertragsüberschuss:	CHF	5'535'482.26
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben:	CHF	19'364'685.37
Einnahmen:	CHF	1'310'132.70
Nettoinvestitionen:	CHF	18'054'552.67
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben:	CHF	997'700.85
Einnahmen:	CHF	6'707.00
Nettoinvestitionen:	CHF	990'993.85

Die vollständige Jahresrechnung 2024 steht als PDF-Dokument unter www.rueti.ch, Finanzen / Steuern, zur Verfügung oder kann auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 15 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-29 vom 11. März 2025, der Jahresrechnung 2024 zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Stephan Müller, Stv. Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rüti finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die RGPK ist erfreut über den wiederum sehr guten Abschluss der Rechnung im Steuerhaushalt mit einem Überschuss von 5.5 Mio. Fr. Die Steuereinnahmen waren um 2.1 Mio. Fr höher als budgetiert. Einen sehr grossen positiven Einfluss hatte die einmalige Rückvergütung der Versorgertaxen durch den Kanton. Budgetiert wurden eine Rückvergütung von 2 Mio. Fr., effektiv waren es 6.8 Mio. Die tatsächlichen Abschlüsse der Gemeinderechnung waren in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 2.6 Mio. Fr. besser als budgetiert. Die RGPK wünscht sich vom Gemeinderat und der Verwaltung zu prüfen, ob nicht jeweils etwas optimistischer budgetiert werden kann, um die Differenz zwischen Budget und Resultat zu verkleinern.

Rüti Gemeindehaushalt Ertragsüberschuss -defizit								total	pro Jahr
			2020	2021	2022	2023	2024	2020 - 2024	
Gesamthaushalt inkl. Schule	Gewinn/Verlust	budgetiert	-558	4'564	2'996	1'621	145	8'768	1'754
		effektiv	1'422	1'920	4'714	8'162	5'535	21'753	4'351
		Differenz effektiv zu Budget	1'980	-2'644	1'718	6'541	5'390	12'985	**2'597**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zu Kenntnis genommen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Rüti entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Bereich Finanzen
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Archiv

Beschluss

0	**Führung**	**2025-112**
0.7	**Kommunikation und Repräsentation**	
0.7.2	**Extern**	
0.7.2.1	**Publikationen und Veröffentlichungen**	
	Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 der Politischen Gemeinde	

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Rüti hat einen Geschäftsbericht für das Jahr 2024 verfasst. Er vermittelt einen Überblick über wichtige politische Geschäfte und Entwicklungen. Zudem informiert er über die finanziellen Schlüsselzahlen der Gemeinde.

Die Gemeinde muss einen Geschäftsbericht erstellen, weil sie seit 2022 eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) führt. Dies schreibt das Zürcher Gemeindegesetz vor.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Als Gemeinde mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist Rüti gemäss § 134 des Gemeindegesetzes (GG) verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu verfassen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Mit dem Geschäftsbericht soll Rechenschaft über die wichtigsten Geschäfte und Entwicklungen des vergangenen Jahres abgelegt werden. Die Informations- und Kommunikationsstelle hat den Geschäftsbericht 2024 in Zusammenarbeit mit den Ressorts erstellt.

Der Geschäftsbericht orientierte sich beim Aufbau an der Gemeinderats-Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Die Gliederung erfolgte entlang den fünf Dimensionen «wohnen», «leben», «arbeiten», «begleiten» und «vorsorgen»; sie wurde mit den wesentlichsten Finanzzahlen sowie Zahlen und Statistiken ergänzt. Für jede Dimension von «Rüti leben Rüti gestalten» sind einige Schwerpunkte aus dem vergangenen Jahr thematisiert worden.

Der Geschäftsbericht 2024 steht als PDF-Dokument unter www.rueti.ch, Präsidiales, Dienstleistungen, zur Verfügung oder kann in der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Grüezi bedeutet Nähe, Respekt, Begegnung und Integration ohne Barrieren und Vorurteile» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten», indem der Gemeinderat transparent über seine Tätigkeit informiert.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung des Geschäftsberichtes ist gemäss § 134 Gemeindegesetz und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Für die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung ist der Gemeinderat nach Art. 28. Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 zuständig.

Nach Art. 50 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht und unterbreitet den Stimmberechtigten dazu Bericht und Antrag.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-40 vom 25. März 2025, Geschäftsbericht 2024 zuzustimmen.

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Bericht der RGPK zum Geschäftsbericht 2024
Die RGPK hat den Geschäftsbericht 2024 der Gemeinde geprüft. Es läuft viel in der Gemeinde und der Bericht zeigt viel Positives und Erfreuliches, enthält aber wenig kritische Worte. Der Abbruch der Abstimmung über die Auslagerung der Gemeindewerke in eine Aktiengesellschaft ist mit keinem Wort erwähnt, ebenso fehlt eine Erklärung wie es dazu kommen konnte.

Die Gemeinde Rüti legt grossen Wert auf Nachhaltigkeit sowohl ökologische als auch soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Es liegt in den Genen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, dass sie grossen Wert auf Zahlen und Franken legt. Bei den ökologischen Massnahmen vermissen wir teilweise eine Analyse von Kosten und

Nutzen. Nur weil es gut tönt oder gut aussieht, heisst es noch nicht, dass eine ökologische Massnahme sinnvoll und auch wirtschaftlich nachhaltig ist.

Trotz der am Geschäftsbericht angebrachten Kritik, beurteilt die RGPK diesen insgesamt als positiv und beantragt der Gemeindeversammlung, den Geschäftsbericht 2024 der Gemeinde Rüti anzunehmen.

Bericht der RGPK zur Geschäftsführung der Gemeinde 2024
Der Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung konnte man entnehmen, dass sich Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Gemeinderat in Sachen Prüfung der Geschäftsführung der Gemeinde nach wie vor nicht gefunden haben. Das Gemeindeamt als Teil der Justizdirektion des Kt ZH erarbeitet zurzeit ein Handbuch für die neue Institution RGPK in Versammlungsgemeinden. Wir erwarten dieses mit Spannung. Die RGPK Rüti wird sich nach diesen Vorgaben richten. Dass der Gemeinderat die Rolle der RGPK schon vor Ablauf einer Amtsperiode wieder in Frage gestellt und die Kompetenz der Kommission öffentlich angezweifelt hat, haben wir mit Befremden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig haben wir bei den Punkten zur offenen Diskussion in dieser Vernehmlassung Informationen und Lösungsvorschläge vermisst - da hat es sich der Gemeinderat zu einfach gemacht - entsprechend wenig ergiebig waren die Rückmeldungen.

In Sachen Prüfung der Geschäftsführung ist die RGPK nur wenig tätig gewesen. Grundsätzlich laufen die Geschäfte und Tätigkeiten in der Gemeinde gut und korrekt und geben somit wenig Anlass für Untersuchungen durch die RGPK. Im Fall des Abbruchs der Abstimmung über die Gemeindewerke dauert, die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Untersuchung schon sehr lange und die RGPK erwartet gespannt die in Aussicht gestellten Resultate. (Stand 2. Mai 2025)

Die RGPK hätte auch Interesse, die wenig nachvollziehbare Planung des Schulhaus Ferrach unter die Lupe zu nehmen (erst dreistöckig, dann vierstöckig, jetzt wieder dreistöckig). Weil dies ein laufendes Geschäft ist, wird der RGPK aber keine Einsicht gewährt.

Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung gestaltet sich aus Sicht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bis auf wenige Punkte grundsätzlich gut. Wir hoffen, dass das bereits erwähnte Handbuch des Kantons in den strittigen Punkten endlich Klarheit schaffen wird.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der Geschäftsbericht 2024 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Informations- und Kommunikationsstelle
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Archiv

Beschluss

0	**Führung**	**2025-113**
0.2	**Wahlen und Abstimmungen**	
0.2.3	**Initiativen, Petitionen**	
	Genehmigung der Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" von Rosmarie Tschudi - Überweisung an eine nachträgliche Urnenabstimmung	

Die Vorlage in Kürze

Rosmarie Tschudi reichte dem Gemeinderat am 7. Oktober 2024 eine Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein. Damit soll das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ganzjährig verboten werden. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Ablehnung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 7. Oktober 2024 hat Rosmarie Tschudi dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» eingereicht.

Am 3. November 2023 wurde beim Bund die nationale Feuerwerksinitiative eingereicht. Der Bundesrat äusserte sich daraufhin, dass die Kantone und Gemeinden bereits jetzt die nötigen Instrumente in der Hand haben, um Feuerwerk und Feuerwerkslärm regeln zu können. Im Kanton Zürich obliegt die Regelung von Feuerwerk den Gemeinden. Der Kanton Zürich bestimmt lediglich, dass im Wald und im Abstand von 200 m vom Waldrand entfernt kein Feuerwerk gezündet werden darf.

Der Stand bei den Gemeinden im Bezirk Hinwil ist aktuell wie folgt:

Gemeinde	Status
Bäretswil	-
Bubikon	Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024
Dürnten	Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025
Fischenthal	-
Gossau	Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2024
Grüningen	-
Hinwil	-
Seegräben	-
Wald	Wird an einer der nächsten Gemeindeversammlungen abgestimmt
Wetzikon	-

In Rüti war an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 bereits eine Initiative bezüglich «Leitplanken beim Abbrennen von Feuerwerk» sowie ein Gegenvorschlag des Gemeinderats (Genehmigungspflicht von Feuerwerk) behandelt worden. Damals wurde von der Gemeindeversammlung, anstelle der Initiative, der Gegenvorschlag des Gemeinderats in einer offenen Abstimmung mit 141 Nein-Stimmen gegenüber 132 Ja-Stimmen relativ knapp abgelehnt.

Der Gegenvorschlag des Gemeinderates sollte folgende Anpassung der Polizeiverordnung mit sich bringen:
Art. 7 Feuerwerk
Das Abbrennen von ~~lärmendem~~ Feuerwerk ~~darf nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei erfolgen~~ ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen (bisher).

Einzelinitiative Rosmarie Tschudi

Die in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte, unterzeichnende Stimmberechtigte, stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext
Art.22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti ZH sei zu ändern

Art. 22
Feuerwerk
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.
Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Sicherheitsamt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.
Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten (wie bisher).

Begründung
Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk (speziell Böller und ähnliche laute Knallkörper) bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.
Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.
Nichtlärmendes Feuerwerk (sogenanntes Tischfeuerwerk) soll wie bisher erlaubt bleiben.

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss Nr. 2024-167 hat der Gemeinderat die am 7. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi, Rüti mit der Bezeichnung «Verbot von lärmendem Feuerwerk» als gültig erklärt.

Synopse

Der Art. 22 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

bisher:	neu:
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei gestattet. Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann das Sicherheitsamt das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Aus Sicherheitsgründen kann das Sicherheitsamt örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten.	Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen. Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten (wie bisher)

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Die Initiative wird vom Gemeinderat unverändert unterstützt. Auf die Unterbreitung eines Gegenvorschlages wird verzichtet.

Die Inkraftsetzung der bei einer Zustimmung zur Initiative geänderten Polizeiverordnung ist so festzulegen, dass sie nach dem Entscheid an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zwischen den 1. August 2025 (an welchem das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk noch möglich sein soll) und dem 31. Dezember 2025 (wenn das Verbot in Kraft sein soll) zu liegen kommt.

Stellungnahme der Initiantin

Lärmendes Feuerwerk ist nicht mehr zeitgemäss. In der heutigen Zeit mit weltweiten Krisen empfinden viele Menschen das Feuerwerksknallen als unangebracht und unethisch. Die aktuellen Lärmexzesse am Nationalfeiertag und an Silvester sowie Tage und Nächte davor und danach haben nichts mit Tradition im hergebrachten Sinne zu tun. Traditionen waren und sind noch heute:

- Lampions und Fahnen, Fackeln, leises Feuerwerk, Höhenfeuer, Gemeinsamkeit
- Kirchengeläute um Mitternacht an Silvester.

Was bei Annahme der Initiative weiterhin erlaubt ist.

Bei einer Annahme der Initiative ist weiterhin erlaubt:

- Handelt es sich um ein nicht Lärm verursachendes Feuerwerk, ein sogenanntes Barockfeuerwerk (Bodenfeuerwerk), dass im Freien abgebrannt wird, ist keine Bewilligung seitens Fachbereich Sicherheit und Feuerpolizei erforderlich.
- Typisch für ein Barockfeuerwerk sind Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, Bengalisches Feuer und Wasserfälle.
- Theater- oder Saalfeuerwerk, allgemein bekannt als Indoor-Feuerwerk, wird in geschlossenen Räumen eingesetzt und benötigt eine Bewilligung der Feuerpolizei.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR)

Der beleuchtende Bericht enthält die Stellungnahme der Initiantin (sinngemäss § 64 Abs. 1 lit. C GPR). Die Initiantin kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung für die Genehmigung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-35 vom 11. März 2025, der Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk von Rosmarie Tschudi zuzustimmen. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geänderten Polizeiverordnung entscheidet der Gemeinderat.

Referentin: Gemeinderätin Claudia Lehmann, Ressortvorsteherin Sicherheit

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK beantragt die Ablehnung der Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Bemerkungen:
Die RGPK anerkennt, dass lärmendes Feuerwerk als störend empfunden werden kann und dass Tier und Mensch gestresst werden können. Auch verursacht das Abbrennen von Feuerwerk Feinstaub und Abfall. Die RGPK glaubt jedoch, dass ein Verbot der falsche Weg ist.

- Das Abbrennen von Feuerwerk an Neujahr und am Nationalfeiertag hat eine lange Tradition.
- An Verkauf, Handel und Logistik von Feuerwerk hängen lokale wie auch überregionale Arbeitsplätze.
- Gewitter und andere Lärmquellen können Mensch und Tier ebenso belasten. Da der Zeitpunkt der Belästigung durch Feuerwerkslärm bekannt ist, können entsprechende persönliche Gegenmassnahmen getroffen werden. Ausserhalb der beiden Nächte des Jahreswechsels und dem 1. August ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk durch Art. 22 Polizeiverordnung bereits heute verboten, aber es wirkt nur teilweise.
- Feinstaub und andere Emissionen entstehen auch beim Abbrennen von nicht-lärmendem Feuerwerk (Z.B. Vulkane). Da nur lärmendes Feuerwerk verboten werden soll, ist nicht davon auszugehen, dass dadurch eine substanzielle Reduktion der Umweltbelastung erreicht werden kann. Zudem stehen diese Emissionen in keinem Verhältnis zu solchen aus anderen Quellen.
- Wie soll die Polizei ein Feuerwerksverbot wirksam durchsetzen? Ein Verbot, welches nicht durchgesetzt werden kann, ist ein wirkungsloses und sinnloses Verbot.
- Und wollen wir unseren Kindern wirklich ein Vergnügen verwehren oder sie auf diese Art kriminalisieren?

Im Sinne dieser Überlegungen kommt die RGPK zum Schluss, dass das öffentliche Interesse zur Belassung der aktuellen Gesetzeslage überwiegt und empfiehlt, die Einzelinitiative Tschudi zum "Verbot von lärmendem Feuerwerk" zur Ablehnung.

Abstimmung

Jordan Schriber stellt vor der Schlussabstimmung den Antrag, die Vorlage einer nachträglichen Urnenabstimmung zu überweisen.

Die Gemeindepräsidentin lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten durch die Stimmenzählenden nochmals ermitteln. Es sind 234 Stimmberechtigte anwesend.

Es erfolgt die Schlussabstimmung. Die Initiative wird mit 150 Ja-Stimmen zu 76 Nein-Stimmen angenommen.

Danach erfolgt die Abstimmung über den Antrag, die Vorlage einer nachträglichen Urnenabstimmung zu überweisen. Aufgrund der Anwesenheit von 234 Stimmberechtigten, sind für eine 1/3-Mehrheit somit 78 Stimmen notwendig.
81 Stimmberechtigte stimmen diesem Antrag zu, somit ist dieser **angenommen.**

Beschluss

1. Die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Rosmarie Tschudi wird einer nachträglichen Urnenabstimmung überwiesen.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Rosmarie Tschudi, Neuhusstrasse 17, 8630 Rüti
   - Gemeindeschreiber
   - Leitung Abteilung Sicherheit
   - Leitung Abteilung Umwelt
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Archiv

Beschluss

0	**Führung**	**2025-114**
0.3	**Gemeindeversammlung**	
0.3.1	**Anfragen**	
	Anfrage von Karin Maeder-Zuberbühler vom 30. Mai 2025 bezüglich Einführung Parlament	

Ausgangslage

Mit Datum vom 30. Mai 2025 reichte Karin Maeder-Zuberbühler folgende am 2. Juni 2025 eingetroffene Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes (GG) ein.

Anfrage

Rüti wächst und erreicht in naher Zukunft 13'000 Einwohnende.
An den Gemeindeversammlungen nimmt nur ein kleiner Prozentsatz der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger teil.
Die Parteien haben zunehmend grosse Mühe geeignete Personen zu finden, welche sich aktiv für die Gemeindepolitik einsetzen.
Die aktuelle Vernehmlassungsflut und die immer höheren Ansprüche an die Demokratie lösen viel Aufwand in den Parteien und der Bevölkerung aus. Leider verliert die Bevölkerung zunehmend das Interesse an Parteiarbeit und an der Politik.

Ein Parlament würde die Parteiarbeit und das Parteiinteresse stärken und einen sachlicheren Politbetrieb ermöglichen. Das Beispiel Wetzikon zeigt diese Wirkung eindrücklich. Die Gemeindepolitik hat an Attraktivität zugenommen.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie stellt sich der Gemeinderat zur Frage, soll in Rüti ein Parlament eingeführt werden?*
2. *Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Kosten im Vergleich zur Versammlungsgemeinde?*
3. *Wo sieht der Gemeinderat die Vor-bzw. Nachteile einer Parlamentsgemeinde?*

Freundliche Grüsse
Karin Maeder-Zuberbühler

Stellungnahme des Gemeinderats

1. In Anbetracht der erheblichen Mehrkosten erscheint dem Gemeinderat die Einführung eines Parlaments in einer Gemeinde in der Grösse von Rüti (Einwohnerinnen und Einwohner 2024: 12'925) nicht zielführend. Dies zeigt auch ein Blick auf die Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich. Aktuell gibt es im Kanton Zürich 13 Gemeinden respektive Städte mit Gemeindeparlamente (in Klammern die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 2024:
   Adliswil (19'835), Bülach (24'435), Dietikon (28'160), Dübendorf (32'469), Illnau-Effretikon (17'707), Kloten (21'652), Opfikon (21'449), Schlieren (20'345), Uster (36'457), Wädenswil (25'639), Wetzikon (26'917), Winterthur (120'136) und Zürich (435'031). Die kleinste Stadt mit einem Gemeindeparlament ist somit Illnau-Effretikon mit knapp 18'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Durchschnitt weisen die Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich ohne die die Städte Winterthur und Zürich 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

2. Die Erfahrungen unter anderem aus Wetzikon zeigen, dass die Kosten für ein Parlament in einer Zürcher Parlamentsgemeinde (ohne Zürich und Winterthur), je nach Ausbaugrad bzgl. Anzahl Mitglieder und Kommissionen sowie Organisation des Parlamentsdienstes, zwischen CHF 400'000.00 und 600'000.00 betragen. Hinzu kommt ein erheblicher Mehraufwand seitens Verwaltung und Exekutive, insbesondere ausgelöst durch die Vorstösse seitens Parlaments.

   Die Kosten für eine Versammlungsgemeinde (Durchführung Gemeindeversammlung, Entschädigung RGPK etc.) betragen ca. CHF 100'000.00.

3. Die Nachteile einer Parlamentsgemeinde liegen aus Sicht des Gemeinderats neben den bereits ausgeführten Mehrkosten in einer schrittweisen Abkehr von der direkten hin zu einer indirekten Demokratie in dem die Stimmberechtigten über viele Geschäfte nicht mehr selbst an einer Gemeindeversammlung abstimmen können, sondern diese Entscheide ans Parlament delegiert ist. Es besteht somit die Gefahr einer weiteren Entfremdung der Bevölkerung von der lokalen Politik. Die Entscheidungsprozesse werden für die Allgemeinheit weniger transparent als in offenen Versammlungen. Im Weiteren werden politische Prozesse eher verzögert, weil die Entscheidungsfindung länger dauert. Zusätzlich besteht das Risiko von parteipolitischen Blockaden.

   Die Vorteile einer Parlamentsgemeinde liegen aus Sicht des Gemeinderats in einer repräsentativeren Zusammensetzung eines Parlaments im Vergleich zu einer Gemeindeversammlung. Auch zeigt die Erfahrung beispielsweise aus Wetzikon, dass die Beschlüsse der Gemeindeexekutive in formeller Hinsicht mit der Einführung eines Parlaments an Qualität gewinnen. Das heisst, die Professionalität nimmt tendenziell zu, dies ist jedoch verbunden mit entsprechenden Mehrkosten (s. Antwort zur Frage 2).

   Bei der Einführung eines regionalen Parlaments sollte immer sorgfältig zwischen Professionalität, Repräsentativität, demokratischer Beteiligung, Effizienz und Kosten abgewogen werden.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Karin Maeder-Zuberbühler, Barenbergstrasse 3, 8630 Rüti (mittels separaten Schreibens, bereits erfolgt)
   - Gemeindepräsidentin
   - Gemeindeschreiber
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
   - Archiv

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Abschliessend wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Versammlung sowie auf die Rekursfähigkeit der Beschlüsse hingewiesen.

Für die Richtigkeit:

Rüti ZH, 4. Juli 2025

Simon Bornhauser
Stv. Gemeindeschreiber

Genehmigung des Protokolls

Die Kompetenz für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlungen liegt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-36 vom 18. Juni 2018 beim Gemeinderat. Dieses Protokoll ist an der Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2025 genehmigt worden.

Rüti ZH, 8. Juli 2025

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin